Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.

Cecilienallee 5

40474 Düsseldorf

Tel.: ++49 (0)211 / 16 00 8 - 17

Fax: ++49 (0)211 / 16 00 8 - 60

www.bestatter.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin
TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Tobias Artner
TEL +49 30 18615 7552
FAX +49 30 18615 5227
E-MAIL Tobias.Artner@bmwi.bund.de

AZ VIIB1 - 72001/020
ORT, DATUM Berlin, 19. September 2019

VIIB1 - 72001/020

**Betreff:** Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften - Verbändeanhörung Referentenentwurf

## Stellungnahme (Bestatterhandwerk)

Sehr geehrte Damen und Herren,

**„Die Kultur eines Volkes erkennt man daran, wie es mit seinen Toten umgeht!“**

(Perikles, 493-429 v. Chr.)

Wir, der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. und unsere Mitgliedsunternehmen, sprechen sich hiermit erneut ausdrücklich für die Einführung einer Meisterpflicht aus!

Insgesamt sprechen sich 95 % aller Bestatter in Deutschland für die Einführung einer Meisterpflicht aus. Hiervon vertreten wir alleine 81 %, d.h. 3.100 Unternehmen, mit Filialen 4.500 Bestatter in Deutschland. Die nun angestrebte Nichtberücksichtigung ist daher für uns und unsere Mitglieder sehr schwer nachvollziehbar.

Den vereinzelt geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Meisterpflicht mit EU-Recht muss entgegengehalten werden, dass es in zahlreichen Mitgliedsstaaten bereits von der EU-Kommission unbeanstandete Zulassungsbeschränkungen im Bestatterhandwerk gibt (https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=profession&id_profession=12143&from=regprof&id_regprof=7163). Das Bestatterhandwerk ist sogar nach der „Richtlinie RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen" als Gewerk mit besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Berufserfahrung namentlich genannt, vgl. Anlage IV – Verzeichnis III Nr. 4 der Richtlinie:

„4 […] „Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen"

Der Gesetzgeber hat in der Anlage A zur Handwerksordnung bestimmte Gewerke, unter anderem aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr, unter einen Zulassungsvorbehalt gestellt. Das bedeutet, dass es sich um gefahrgeneigte Handwerke handelt, deren unsachgemäße Ausübung eine Gefahr für Leben und Gesundheit derer bedeutet, die mit der handwerklichen Leistung in Berührung kommen.

Die Bestattungsgesetze der Länder sind nicht ohne Grund Gefahrenabwehrrecht. Bestatter haben täglich Kontakt mit verstorbenen Körpern, deren Körperflüssigkeiten (Blut, Schleim, Sekrete) und entsprechenden Infektionskrankheiten – bei Exposition u.U. mit tödlichem Ausgang – (Bsp. HIV, Hepatitis C usw.). Auch sind in jüngster Vergangenheit Fälle von Ebola und Lassa-Fieber in Deutschland aufgetreten. Bei solchen zunehmenden Extremfällen ist der Bevölkerungsschutz unmittelbar gefährdet. Das zuständige Robert-Koch-Institut hat vor diesem Hintergrund im Mai 2019 überarbeitete Merkblätter veröffentlicht, die auf die besonderen Herausforderungen im Umgang mit den entsprechenden hochinfektiösen Verstorbenen hinweisen (hier: Lassafieber).

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Lassa-Fieber.html

Jeder Verstorbene ist auch ein potentieller Träger von Infektionserregern, die ernsthafte Erkrankungen auslösen können. Diese Erkrankungen müssen nicht zwingend den Familienangehörigen oder dem behandelnden Arzt bekannt gewesen sein. Die Grundversorgung bedingt einen direkten Kontakt zum Verstorbenen und zu dessen Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungen durch Biostoffe ergeben sich durch Verletzungen, insbesondere

- beim Entkleiden durch übersehene spitze Gegenstände in der Kleidung des

Verstorbenen,

- beim Entfernen von Kanülen, Dränagen, Prothesen und Schmuck sowie
- bei der Verwendung von Skalpellen und anderen Instrumenten.

Es ist daher unabdingbar, dass dieser Beruf nur durch qualifizierte Bestatter ausgeübt werden darf.
Hinzu kommen Sterbefälle von Menschen, die aufgrund einer starken Kraft- oder Gewalteinwirkung (z.B. Unfall) verstorben sind. Dabei ist es nicht unwahrscheinlich, dass es zu geschlossenen und/oder offenen Frakturen mit erheblichem Verletzungspotential für den Bestatter kommen kann. In diesem Zusammenhang ist die Kenntnis über den Umgang mit Verstorben und das Verschließen von Wunden mittels Nahttechniken unabdingbar, um sich als Arbeitskraft gesundheitlich selbst regelgerecht zu schützen, aber auch seine Familie sowie auch Dritte (z.B. Angehörige).

Insbesondere bei der Abschiednahme von einem Verstorbenen am geöffneten Sarg durch die Angehörigen ist es unerlässlich, dass der Bestatter seine Tätigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt hat (DIN EN 15017), um die Übertragung von Infektionskrankheiten etc. zu unterbinden. Mithilfe von Grabbaggern heben Bestatter Gräber aus und verschalen diese zur Absicherung des Einsturzes für die Beerdigung.

Um allen an der Beerdigung beteiligten Personen (Sargträger, Angehörige etc.) eine sichere Beisetzung zu gewährleisten, sind umfangreiche Vorschriften zur Unfallverhütung vorgeschrieben. Diese Vorschriften sind ferner auch bei Umbettungen von Verstorbenen und Exhumierungen zwingend durch die Bestatter zu beachten, um Dritte und sich selbst zu schützen.

Auch der qualifizierte Umgang mit trauernden Angehörigen in Extremsituationen ist zur dauerhaften Vermeidung von psychischen Erkrankungen der Angehörigen unverzichtbar. Zu nennen sind hier insbesondere Unfallopfer, Großschadensereignisse (Germanwings-Absturz, ICE-Unfall in Eschede, Love-Parade Duisburg) Suizide und der Tod von Kindern. Davon abgesehen bedeutet jeder einzelne Todesfall eine Ausnahmesituation für die Angehörigen, mit der es sensibel und empathisch umzugehen gilt. Die Meisterpflicht im Bestattungsgewerbe würde sich somit unmittelbar auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit auswirken.

Bestatter sind hier im hochsensiblen Feld der Trauerpsychologie unterwegs und im Umgang mit traumatisierten Angehörigen in psychologischer Hinsicht extrem gefordert. Die falsche Herangehensweise in einem Trauer- bzw. Beratungsgespräch kann dazu führen, dass die Trauerbewältigung von Angehörigen maßgeblich negativ beeinflusst wird. Fachkräfte werden theoretisch und praktisch auf das Führen dieser Gespräche vorbereitet. Dadurch kann der Prozess der Trauerbewältigung bei den Angehörigen maßgeblich positiv beeinflusst werden.

Das Berufsbild des Bestatters hat sich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. Neben der Durchführung und Organisation von Sterbefällen und der Trauerbegleitung von Angehörigen sind Bestatter zunehmend auch verantwortlich für die sogenannte Bestattungsvorsorge, also die eigenverantwortliche Planung der dereinstigen Bestattung und deren finanzieller Absicherung. Neben der vertraglichen Niederschrift der letzten Wünsche eines Verstorbenen obliegt dem Bestatter die Beratung in Bezug auf Treuhandkonten zur Hinterlegung von Bestattungsvorsorgegeldern und die Vermittlung von Sterbegeldversicherungen. Das Feld Bestattungsvorsorge nimmt in den letzten Jahren seit 2004 (Wegfall des gesetzlichen Sterbegeldes durch die Krankenkassen) mit stark wachsender Tendenz zu. Vorsorgende vertrauen auf die Qualität der Arbeitsdurchführung ihres Bestatters bei einer Vorsorge. Dies geht nur durch Sicherung der Qualität in der handwerklichen Leistung.

Mithin bleibt festzuhalten, dass ein Sterbefall nicht wiederholt werden kann. Während in anderen Branchen Arbeiten zur Nachbesserung möglich sind, kann eine qualitativ schlechte und/oder falsch abgelaufene Bestattung nicht mehr wiederholt werden. Auch das gesetzliche Widerrufsrecht für den Verbraucher ist im Bestattungsgewerbe durch kurze Bestattungsfristen in den Bestattungsgesetzten oftmals in der Praxis nicht mehr möglich, da der Verstorbenen schon nach wenigen Tagen erd- oder feuerbestattet werden muss. Auch hierüber muss der trauernde Angehörige (Kunde) durch den qualifizierten Bestatter informiert werden.

Auch unsere Bestattungskultur ist seit etwa zwei Jahrzehnten in einem fundamentalen Wandel unterworfen und der Bestatter ist ein zentraler Akteur in diesem Prozess geworden. Neben Säkularisierung gehören Interkulturalität, ein gewandeltes Familienbild, Individualisierung

sowie Mobilität zu den wichtigsten Schlagwörtern und die Pluralisierung der Bestattungsformen und Rituale ist einer der bestimmenden Trends.
Hatten früher die Kirchen die Deutungshoheit im Bereich der Bestattungskultur, so ist heute der Bestatter eine Schlüsselfigur in allen bestattungskulturellen Belangen. Er füllt in immer stärkerem Maße die Lücke, die die Marginalisierung der Kirche in diesem Bereich hinterlassen hat, ist nicht nur der erste Ansprechpartner im Trauerfall, sondern vielfach auch Trauerbegleiter und Seelsorger. Die tradierten christlichen Riten verschwinden, doch ist ein neuer bestattungskultureller Kanon, der an die Stelle des alten tritt, nicht in Sicht.

Der Bestatter ist eine zentrale Instanz, die diesen Wandlungsprozess in umfassender Weise begleitet, behutsam moderiert und mitgestaltet. Auf der einen Seite stehen Entsorgungsmentalität, anonyme Gräber, Friedhofsflucht (Seebestattung, Waldbestattung) und sogar verstärkt der Wunsch nach einer nach heutigem Stand nicht gesetzeskonformen „Nicht-Bestattung“ (Urne auf dem Kaminsims). Dem steht auf der anderen Seite der starke Trend zu einer immer individuelleren Bestattung gegenüber, der alle Bereiche betrifft: Trauerfeier, Abschiedsriten, Sarg, Dekoration, Trauerpost und alle Formen des Gedenkens (u.a. digitale Trauerforen). Zudem haben viele Hinterbliebene heute den Wunsch, stärker als bisher in alle Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden. Dazu trägt heute in entscheidender Weise der Bestatter bei, der Handwerker mit hohem bestattungskulturellem Bewusstsein ist, der lenkt und gestaltet, vermittelt und moderiert. Als Bewahrer höchster Standards im Bereich der Bestattungskultur sieht er sich sowohl individuellen Wünschen als auch einer Trauerkultur verpflichtet, die öffentlich ist und zu der der Friedhof als zentrales Kulturgut in der Mitte unseres Gemeinwesens gehört.

Der Bestatter ist Garant, sowohl für die interkulturelle Vielfalt in Deutschland, als auch für identitätsstiftende regionale oder nationale Eigenheiten, die sich im Zusammenklang der europäischen Bestattungskulturen abbilden. Angesichts der enorm gewachsenen Verantwortung und der Vielzahl der Herausforderungen in diesem so existenziellen Bereich unserer Kultur ist eine Zulassungspflicht des Bestatterhandwerks notwendiger denn je.

Wir bitten daher, den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu modifizieren und das Bestatterhandwerk mit in der Anlage A der Handwerksordnung aufzuführen. Zudem verweisen wir vollumfänglich auf unsere vorherigen Stellungnahmen im Zuge der Anhörung, die wir Ihnen nochmals als Anlage 1 und 2 beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Düsseldorf, den 25.09.2019

Christian Streidt, Präsident Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

RA Stephan Neuser, Generalsekretär Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.